

# Besondere Versicherungsbedingungen für die Wert- und Indexanpassung in der Fondsgebundenen Lebensversicherung (BVB FLV2004W)

## Anlage 8201

### 1) Nach welchem Maßstab erfolgt die Anpassung der Prämie?

- a) Die Prämien für diese Versicherung einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen sich jährlich um den vereinbarten Prozentsatz der Vorjahresprämie. Bei Wertanpassungen beträgt dieser Prozentsatz mindestens 2% jedoch höchstens 10%, bei Indexanpassungen erhöht sich die Vorjahresprämie um die letzte bis zum 15. des dem Erhöhungstermin vorangehenden Monats vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bekannt gegebene Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI) im einjährigen Vergleichszeitraum. Die Mindesterhöhung beträgt jedenfalls jährlich EUR 18,-.
- b) Wird die Verlautbarung dieses Verbraucherpreisindex eingestellt, tritt an seine Stelle ein mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festzulegender Ersatz-Index.
- c) Die Prämienhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- d) Die letzte Erhöhung erfolgt 5 Jahre vor Vertragsablauf bzw. Ablauf der Prämienzahlungsdauer, oder wenn der Versicherte das rechnermäßige Alter<sup>1)</sup> von 65 Jahren erreicht hat.

### 2) Zu welchem Zeitpunkt erhöhen sich Prämien und Versicherungsleistungen?

- a) Die Erhöhungen der Prämien und der Versicherungsleistungen erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versiche-

rungsbeginns. Soweit der Verbraucherpreisindex als Maßstab für die Erhöhung festgelegt ist, erfolgt diese zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf eine Erhöhung des Verbraucherpreisindex folgt oder mit ihr zusammenfällt.

- b) Sie erhalten rechtzeitig vor der entsprechenden Prämienfälligkeit einen Polizzenanhang. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

### 3) Wonach errechnet sich der erhöhte Versicherungsschutz?

Die Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich aus der erhöhten Prämie und der restlichen Prämienzahlungsdauer sowie der vereinbarten Mindesttodesfallsumme in Prozent der Prämiensumme. Im Übrigen gilt der der Aufsichtsbehörde vorgelegte Geschäftsplan.

### 4) Welche sonstigen Bestimmungen gelten für die Erhöhung der Versicherungsleistung?

- a) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Bezugsrecht, erstrecken sich auch auf die Erhöhungen der Versicherungsleistung.
- b) Durch die Erhöhung der Versicherungsleistungen aus dem Versicherungsvertrag beginnen die Fristen von Punkt 6./8. (Selbstmord) und Punkt 10./12. (Rückkauf, Beitragsstundung, Prämienfreistellung) der Allgemeinen Versicherungsbedin-

gungen für die Fondsgebundene Lebensversicherung nicht erneut zu laufen.

### 5) Wann werden Erhöhungen ausgesetzt?

- a) Die Erhöhung entfällt, wenn Sie den Ausschluss der Erhöhung schriftlich, einen Monat vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mitteilen.
- b) Unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung nachholen.
- c) Sollten Sie von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, so erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung nach erfolgter Gesundheitsprüfung neu begründet werden.
- d) Ist in Ihrer Versicherung eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, solange wegen Berufsunfähigkeit Ihre Prämienzahlungspflicht ganz oder teilweise entfällt.
- e) Befindet sich Ihre Versicherung zum Erhöhungstermin in einer Beitragsstundung, so entfällt die Erhöhung zu diesem Termin und wird bei Wiederaufnahme der Prämienzahlung nicht nachgeholt. Die nächste Erhöhung erfolgt somit auf Basis der Prämie vor der Beitragsstundung.

<sup>1)</sup> Das rechnermäßige Alter ist das Alter des Versicherten, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.